

**Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von
Winterdienstgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der
Gemeinde Kirchhundem vom 20.11.2006**

in der Fassung der 10. Nachtragssatzung vom 17.12.2018

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), des § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) -jeweils in der zurzeit gültigen Fassung- hat der Rat der Gemeinde Kirchhundem zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Winterdienstgebühren der Gemeinde Kirchhundem vom 20.11.2006 unten aufgeführte Nachtragssatzungen beschlossen, die in den Satzungstext eingearbeitet wurden.

§ 1

Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Gemeinde Kirchhundem betreibt im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtung die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Gemeindebild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Winterwartungspflicht der Gemeinde beinhaltet insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen auf den Fahrbahnen der öffentlichen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 - 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten alle selbständigen Gehwege, die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO), alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straßen insbesondere auch die Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis bezeichneten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Absatz 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Die Reinigung der Fahrbahnen ist 14tägig, die Reinigung der Gehwege wöchentlich jeweils samstags durchzuführen. Die Fahrbahnen und Gehwege sind in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. bis spätestens 16.00 Uhr und in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. bis spätestens 18.00 Uhr zu reinigen. Die Reinigung der Fahrbahnen der im Straßenverzeichnis unter der Straßenklasse C aufgeführten Hauptverkehrsstraßen (§ 2 Abs. 1 und § 6 Abs. 4) ist in der verkehrsärmeren Zeit am Samstagnachmittag bis spätestens 16.00 Uhr bzw. 18.00 Uhr durchzuführen; Satz 2 gilt entsprechend. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei abstumpfende oder auftauende Streumittel zu verwenden sind.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse werden die Gehwege von der Gemeinde auf einer Länge von vier Metern beidseitig des Haltestellenschildes von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut, so dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist. Auf den übrigen von der Gemeinde nicht gereinigten Gehwegabschnitten an Haltestellen verbleibt es bei der Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer gemäß § 2 Abs. 1.
- (3) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tags zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in

Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5 Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Winterwartung der Fahrbahnen der im Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1 und § 6 Abs. 4) Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Quadratwurzel aus der Fläche des Grundstücks, das durch die zu reinigende Straße erschlossen wird und die Straßenklasse gemäß Abs. 4. Die Quadratwurzel wird auf eine ganze Zahl auf- bzw. abgerundet (Berechnungsfaktor). Ist die erste Stelle hinter dem Komma 5 oder größer, so wird aufgerundet, ist die erste Stelle hinter dem Komma kleiner als 5, so wird abgerundet.
- (2) Der Gebührensatz je Berechnungsfaktor beträgt jährlich:
 - a) in Straßenklasse A (Anliegerstraßen) 1,35 Euro
 - b) in Straßenklasse B (Haupterschließungsstraßen) 1,07 Euro
 - c) in Straßenklasse C (Hauptverkehrsstraßen) 0,78 Euro
- (3) Der Gebührenmaßstab wird bei der Gebührenheranziehung auch bei mehrfach erschlossenen Grundstücken nur einmal zugrunde gelegt. Den daraus entstehenden Gebührenaufschlag trägt die Gemeinde. Wird ein Grundstück durch mehrere Straßen unterschiedlicher Straßenklassen erschlossen, so wird derjenige Gebührensatz gemäß Abs. 2 Buchstaben a) bis c) zugrunde gelegt, bei dem die höchste Gebühr entsteht.
- (4) Die öffentlichen Straßen werden entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung in folgende Straßenklassen im Sinne von Abs. 1 eingeteilt. Die Zugehörigkeit einer Straße zu den nachfolgenden Straßenarten ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1).

Straßenklasse A: Anliegerstraßen: Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen

Straßenklasse B: Haupterschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen sind

Straßenklasse C: Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.
- (4) Die nach dieser Satzung zu entrichtende Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Absatz 5 KAG NRW). Die Winterdienstgebühr ist eine grundstücksbezogene Gebühr.

§ 8

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats.

Bei einem Ausbleiben der Winterwartung der Fahrbahnen auf der gesamten Straße bis zu einem Monat bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straßen. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.

- (3) Die Gebühr entsteht zu Beginn des Erhebungszeitraums. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr oder bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Die Gebühr wird von der Gemeinde jährlich durch einen Heranziehungsbescheid, der die Erhebung anderer Abgaben mit einbeziehen kann, festgesetzt.
- (4) Die Gebühr wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05, 15.08. und 15.11.fällig. Die Gebühr wird am 15.08. mit ihrem Jahresbetrag fällig, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt. Die Gebühr wird am 15.02. und 15.08. je zur Hälfte ihres Jahresbetrages fällig, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt. Sofern der Gebührenpflichtige gemäß § 28 Absatz 3 Grundsteuergesetz beantragt hat, die Grundsteuer und sonstige grundstücksbezogene Abgaben in einem Gesamtbetrag am 01.07. zu entrichten, so wird auch die nach dieser Satzung zu entrichtende Gebühr in einem Jahresbetrag zu diesem Termin fällig. Ist ein Fälligkeitstermin für das laufende Kalenderjahr mit Bekanntgabe eines Heranziehungsbescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitstermin entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Satz 3 gilt entsprechend bei einer Festsetzung der Gebühr für zurückliegende Kalenderjahre.

§ 9

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht

nach §§ 2 - 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.

- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

Satzung vom 20.11.2006, in Kraft am 01.01.2007

1. Nachtragssatzung vom 18.11.2008, in Kraft am 01.01.2009
2. Nachtragssatzung vom 15.12.2009, in Kraft am 01.01.2010
3. Nachtragssatzung vom 22.12.2010, in Kraft am 01.01.2011
4. Nachtragssatzung vom 22.12.2011, in Kraft am 01.01.2012
5. Nachtragssatzung vom 21.11.2012, in Kraft am 01.01.2013
6. Nachtragssatzung vom 17.12.2013, in Kraft am 01.01.2014
7. Nachtragssatzung vom 18.12.2015, in Kraft am 01.01.2016
8. Nachtragssatzung vom 19.12.2016; in Kraft am 01.01.2017
9. Nachtragssatzung vom 18.12.2017; in Kraft am 01.01.2018
10. Nachtragssatzung vom 17.12.2018; in Kraft am 01.01.2019